



Rechtshistorische Reihe

435

Stefan Ellenberg

Herrschaft und Reform

Zur Diskussion um die Aktienrechtsreform
und den Konzern in der Weimarer Zeit

Peter Lang



Rechtshistorische Reihe

435

Stefan Ellenberg

Herrschaft und Reform

Zur Diskussion um die Aktienrechtsreform
und den Konzern in der Weimarer Zeit

LESEPROBE

Peter Lang

Einleitung

A. Gegenstand der Untersuchung

Nachdem der Gesetzgeber das Aktiengesetz von 1965 erlassen hatte und hierbei mit einer Vorstellung von einer modernen Unternehmensverfassung unter besonderer Berücksichtigung der in einem Konzern vorhandenen Minderheitsinteressen tätig geworden war, warf *Gessler* die Frage auf, warum man das Aktienrecht nicht schon während der Weimarer Republik in entsprechender Weise reformiert hatte¹. Die Frage wird verständlich, bedenkt man, dass 1927 bereits 65,1 % und 1930 sogar 75 % des Nennkapitals registrierter Aktiengesellschaften in Konzernen organisiert war². Auch diskutierten die Juristen und die Öffentlichkeit kaum jemals so lange und intensiv über eine Reform des Aktienrechts wie in den Jahren von 1918 bis 1933. Warum also unternahm man es nicht, grundlegende, mit dem Recht der verbundenen Unternehmen vergleichbare Regelungen für die Konzerne zu treffen? Waren vielleicht der Konzern, seine Bildung und die sich hieraus ergebenden Gefahren für Minderheitsaktionäre und Gläubiger in rechtswissenschaftlicher Hinsicht noch nicht ausreichend untersucht? Oder hatte man vielleicht die entsprechenden Gefahren innerhalb des Konzerns noch nicht einmal erkannt? Oder war es unter Umständen weniger mangelnde Erkenntnis als vielmehr mangelnder Wille, der dazu führte, dass eine grundlegende Normierung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen herrschender und abhängiger Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung von Minderheitsinteressen während der Weimarer Republik unterblieb?

Die Arbeit ist bestrebt, einen Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen zu leisten, die bislang – jedenfalls monografisch – noch nicht näher erörtert worden sind³. Hierzu sollen die Aktienrechtsreformdiskussion der Weimarer Jahre und

1 *Gessler*, DB 1965, 1691 (1691).

2 Konzerne, Interessengemeinschaften und ähnliche Zusammenschlüsse im Deutschen *Pohl*, S. 2ff. und 13ff.; Statistisches Reichsamt, Wirtschaft und Statistik, S. 710; *Fischer*, AcP 154, 85, 116, vgl. dort auch Anm. 94.

3 Die Arbeiten oder Beiträge von *Bahrenfuss*, Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1965 unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über die Kapitalgrundlagen und die Unternehmensverfassung; *Dettling*, Die Entstehungsgeschichte des Konzernrechts im Aktiengesetz von 1965; *Laux*, Die Lehre vom Unternehmen an sich; *Nörr*, Zur Entwicklung des Aktien- und Konzernrechts während der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 150. Band (1986), S. 155ff.; *Riechers*, Das „Unternehmen an sich“ und *Spindler*, Recht und Konzern, Interdependenzen der Rechts- und Unternehmensentwicklung in Deutschland und den USA zwischen 1870 und 1933,

die aus ihr resultierenden Reformvorhaben untersucht werden. Der spezielle Blickwinkel, von dem aus dies erfolgt, ist die Auseinandersetzung über die Grenzen der Beherrschbarkeit einer Aktiengesellschaft durch Vorzugs- und Stammaktien mit mehrfachem Stimmrecht. Dies hat zweierlei Gründe. Zum einen war die Verwendung der sog. Stimmrechts- und Vorratsaktien Auslöser wie auch zentraler Gegenstand der gesamten Reformdiskussion⁴. Die Kontroverse ist daher für eine Darstellung des zeitlichen Ablaufs der Diskussion einschließlich der Reformvorhaben gut geeignet. Wichtiger ist jedoch der Umstand, dass das aus der Aktie folgende Stimmrecht Mittel zur Willensbildung und damit zur Kontrolle einer Aktiengesellschaft ist. Wer die Hoheit über die Stimmrechte besitzt, kann den Willen der Gesellschaft be-, „stimmen“ und die Gesellschaft beherrschen. Wer mehrere Aktiengesellschaften beherrscht, kann seinem wirtschaftlichen Willen nach vereinheitlichen, was mehrfach rechtlich selbständige ist, sprich mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter einer neuen wirtschaftlichen Einheit zusammenfassen. Er kann einen Konzern bilden⁵. Die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit ist daher eine Grundbedingung der Konzernbildung⁶. Begrenzungen des Stimmrechts – insbesondere auf der Ebene der abhängigen Gesellschaft – wirken dem entgegen. Sie haben damit einen unmittelbaren Einfluss auf die Konzernbildungs- und Konzernlenkungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund ist die Untersuchung der Frage, ob und inwieweit die Herrschaft über die nicht konzerngebundene wie auch die konzerngebundene Aktiengesellschaft mittels der Stimmrechts- und Verwertungsaktien reformiert werden sollte, dazu geeignet, etwaige Unterschiede in deren rechtspolitischer Bewertung aufzuzeigen. Dies wiederum ermöglicht es, Rückschlüsse darauf zu ziehen, warum das Konzernrecht während der Weimarer Republik in grundlegender Weise gesetzlich ungeregelt geblieben ist.

B. Gang der Darstellung

Die Arbeit beginnt in ihrem ersten Teil zunächst einleitend und dem Verständnis der weiteren Ausführungen dienend mit der Darstellung der Entwicklung des Aktienrechts und der Konzernbildung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Hierbei wird zudem untersucht, ob und inwieweit die Konzernbildung und die

gehen zwar mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung auch auf die Entwicklung des Konzernrechts während der Weimarer Republik ein, lassen aber die vorliegende Fragestellung weitgehend unerörtert.

4 Nörr, Zwischen den Mühlsteinen, S. 115.

5 § 18 Abs. 1 AktG.

6 §§ 18 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2, § 16 Abs. 1 AktG iVm. § 12 Abs. 1 S. 1 AktG.

aus ihr resultierenden Gefahren für Minderheitsaktionäre und Gläubiger bereits vor der Weimarer Republik bekannt waren. Der zweite Teil wird sodann 1918 fortfahren und sich mit der bis 1933 geführten Aktienrechtsreformdiskussion unter Einbeziehung der Konzerne und unter besonderer Berücksichtigung der Stimmrechts- und Vorratsaktien befassen. In diesem Teil werden zunächst die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für das Entstehen der Aktienrechtsreformdiskussion erläutert. Daran anschließend erfolgt die Darstellung der einzelnen Abschnitte der Reformdiskussion sowie der konkreten Reformvorbereitungen gegen Ende der Weimarer Jahre. Die Untersuchung ist dabei in allgemeine Ausführungen in Bezug auf das jeweilige Reformgremium, sowie in spezielle Ausführungen in Bezug auf die Stimmrechts- und Vorratsaktien sowie die Konzerne unterteilt. Am Ende des zweiten Teils erfolgt sodann eine erste thesenhafte Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung. Dieses Ergebnis wird im dritten und letzten Teil der Arbeit, der sich mit der Untersuchung speziell konzernrechtlicher Diskussionspunkte befasst, auf seine Richtigkeit hin überprüft. Die Arbeit endet hiernach mit dem Gesamtergebnis.